

**906 Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Ausweisung des Gebietes „Permer Stollen“
im Gebiet der Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt,
im Regierungsbezirk Münster als
Naturschutzgebiet**

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf eines der größten bekannten Fledermauswinterquartiere in Nordrhein-Westfalen, den „Permer Stollen“. Mit jährlich mehreren hundert überwinternden Fledermäusen und sechs nachgewiesenen Arten nimmt der Stollen eine herausragende Stellung unter den Überwinterungsplätzen Nordwestdeutschlands ein. Insbesondere die klimatischen Verhältnisse, die fugenreichen Strukturen und die relative Ungestörtheit machen den Stollen zu einem wertvollen Teillebensraum für Fledermäuse. Neben dem Wert als Fledermausquartier hat der Permer Stollen auch eine Bedeutung als Lebensraum für seltene höhlen- und grundwasserangepasste Arten wirbelloser Tiere.

Der an der Südabdachung des Schafbergs unterirdisch verlaufende, im vorderen Teil mit Ziegelsteinmauerwerk ausgebaute, im Anschluss daran mit Spritzbeton torkretierte und im hinteren Teil aus gewachsenem Fels bestehende, schutzwürdige Bereich des Bergwerkstollens ist Teil eines größeren Grubenbaus. Er liegt östlich von Ibbenbüren-Laggenbeck und erstreckt sich über eine Länge von ca. 900 m. Der Stollen wurde 1881 angelegt und diente zum Abtransport von Erzen sowie zur Entwässerung der Grubenfelder. Seit seiner Stilllegung im Jahr 1926 wird er nur noch als Wasserlösungsstollen genutzt. Der schutzwürdige Stollenabschnitt umfasst zwei Öffnungen (Mundloch im Süden und Hektorschacht im Norden), deren Umgebung von Grünland, Acker und Wald geprägt wird.

Der Stollen ist als FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat) „Permer Stollen“ (DE-3713-305) seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union gemeldet worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Allgemeine Gebotsregelungen
- § 5 Vertragliche Sonderregelungen

- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz
- § 9 Verträglichkeitsprüfung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35), und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)

wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet „Permer Stollen“ liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren und umfasst den unterirdisch verlaufenden Bergwerkstollen „Permer Stollen“. Der im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Verordnung relevante Abschnitt des Stollens ist Teil eines größeren Grubenbaus und erstreckt sich über eine Länge von ca. 900 m zwischen dem Stollenmundloch im Süden (Flur 39, Flurstück 88 tlw.) und dem Hektorschacht im Norden (Flur 39, Flurstück 45 tlw.) und schließt sowohl das Stollenmundloch als auch den Hektorschacht mit ein. Die Sohle des Stollens befindet sich auf ca. +72 m NN. Der mit einem Ziegelmauerwerk bzw. tlw. mit Spritzbeton verstärkte Stollen ist ca. 1,80 bis 2,00 m hoch aufgeföhren. Der Stollen ragt im nördlichen Abschnitt (etwa 1/3 des Stollens) in den Karbon-Sandstein und ist im südlichen Abschnitt von Zechstein überlagert. Das im Stollen anfallende Wasser wird über die Sohle abgeleitet. Eine nach Süden abzweigende Wasserrösche stellt die Verbindung zum Vorfluter her und leitet das Wasser südlich des Hofes Deepe in den Hischebach. Die Wasserrösche ist maximal 1 m hoch aufgeföhren und liegt außerhalb des dynamisch bewetterten Stollenbereichs. Sie dient der Abteu- lung des Wassers in den Vorfluter und ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Der Geltungsbereich und die Lage des geschützten Gebietes sowie die Abgrenzung der nur tlw. betroffenen Flurstücke ergibt sich aus dem nachfolgend aufgeföhren Flurstücksverzeichnis und der Kartendarstellung in An-

hang I (Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000) und Anhang II (Detailkarte im Maßstab 1:5 000). Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Flurstücksverzeichnis

Gemarkung Ibbenbüren, Flur 39,

Flurstücke: 45 tlw. (Hektorschacht), 88 tlw. (Stollenmundloch).

Besondere Hinweise:

Inhaber des Bergrechts im Bereich des Permer Stollens:

- Klöckner Werke AG, Klöcknerstraße 29, 47057 Duisburg;
- Sonderordnungsbehörde auf Grund § 48 Abs. 4 OBG (zuständig für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen):*
- Bergamt Kamen, Südfeld 9a, 50163 Kamen.

Sonderordnungsbehörde für den Artenschutz auf Grund § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 1a LG:

- Landrat des Kreises Steinfurt – Untere Landschaftsbehörde –, Dienststelle Tecklenburg, 49545 Tecklenburg.

Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienststelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Landrat des Kreises Steinfurt
- Planungsamt -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
- d) Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
- Abteilung Stadtplanung -
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt:
 - a) zur Erhaltung der charakteristischen Lebensbedingungen und technischen Sicherung des Hohlraumes des unterirdischen Stollens als Lebensstätte von Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Tierarten, insbesondere Fledermausarten sowie höhlen- und grundwasserangepasster Wirbelloser, in seiner charakteristischen, besonderen und weitgehend ungestörten Eigenart, vor allem hinsichtlich der spaltenreichen Strukturen, der mikroklimatischen Verhältnisse, des Wasserhaushalts und der Zugänglichkeit für Fledermäuse;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung sowie aus erdgeschichtlichen Gründen als wichtiger Geotop;
 - c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung und insbesondere

wegen der Seltenheit des Stollens in Verbindung mit seiner Funktion als Teillebensraum (Winter-, Schwärm- und Zwischenquartier) für Fledermäuse;

- e) zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um einen Teillebensraum nachfolgend aufgeführter Fledermausarten, die durch den Erhalt und die Sicherung des Quartiers nachhaltig zu schützen sind.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Weitere bedeutende Arten im Gebietsnetz Natura 2000:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung ist die dauerhafte Erhaltung und Optimierung des unterirdischen, weitgehend ungestörten und unbelasteten Fledermausquartiers mit seinen zahlreichen Fugen und Hohlräumen, mit seiner typischen Bewitterung – insbesondere mit den für ein Fledermausquartier optimalen klimatischen Verhältnissen – sowie mit mindestens zwei fledermausgerechten Zugängen und einem begehbaren Zugang. Der angestrebte dauerhafte Erhalt des Stollens in seiner charakteristischen Eigenart umfasst sowohl den langfristigen Schutz des Fledermauslebensraums als auch den langfristigen Schutz des Lebensraums der im Stollen vorkommenden höhlen- und grundwassergeprägten, wirbellosen Tiere. Des weiteren ist es Ziel, eine fledermausgerechte Umgebung im Bereich der von Fledermäusen genutzten Zugänge (Einflugschneisen) dauerhaft zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 3 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. den Stollen zu betreten,
 - unberührt bleiben:
 - a) das Betreten des Stollens durch Bergrechtinhaber, Eigentümer und Nutzungsberechtigte oder sonstige vom Bergamt Kamen autorisierten Personen in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines jeden Jahres im Benehmen mit dem Bergamt Kamen,
 - b) das Betreten des Stollens zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben im Benehmen mit dem Bergamt Kamen und der Unteren Landschaftsbehörde oder durch diese selbst.

Ausnahme

Die Durchführung von Maßnahmen wie z.B. Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.08. eines jeden Jahres im Einvernehmen mit dem Bergamt Kamen und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt;

2. mechanische, physikalische, chemische und biologische Maßnahmen im Stollen durchzuführen, die die Standfestigkeit und Beschaffenheit bzw. Eigenart des Stollens und die Qualität des durch den Stollen fließenden Wassers negativ beeinträchtigen können.

Im Sinne dieses Verbots sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) Abfallstoffe aller Art, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände und Geräte kurzfristig oder auf Dauer im Stollen sowie im Bereich der Stollenzugänge zu lagern oder einzubringen,
 - b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen im Bereich des Stollens und der Stollenzugänge durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
3. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt anzulegen oder zu ändern;
 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen, die auf den Stollen und seine Funktion als Lebensraum seltener und gefährdeter Tierarten oder auf die Stollenzugänge hinweisen,
 - unberührt bleibt die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen sowie sie ausschließlich der Gefahrenabwehr dienen oder der Schutzzweck dieses erfordert;
 5. im Bereich der Stollenzugänge Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
 6. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 7. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile in den Stollen und im Bereich der Stollenzugänge einzubringen, anzusiedeln bzw. anzusetzen.

§ 4

Allgemeine Gebotsregelungen

1. Begehungen (Befahrungen) des Stollens sind nur unter Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsregeln durchzuführen. Das Bergamt Kamen stellt in Abstimmung mit dem Inhaber des Bergrechts und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt entsprechende Anweisungen für die Begehung des Stollens auf. Die

Begehungen sind zu dokumentieren und nach Abschluss ist der Stollenzugang ordnungsgemäß zu verschließen.

Hinweis: Besucherverkehr und touristische Nutzung sind gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 ausgeschlossen.

2. Die Festlegung des im Rahmen des Artenschutzes begehbaren Stollenabschnitts und des Inhabers der Schlüsselgewalt hat in Abstimmung zwischen dem Bergrechtsinhaber, dem Bergamt Kamen und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zu erfolgen.
3. Bei allen Neuerungen und Veränderungen, die den Stollen und die Zugänge betreffen, besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen dem Bergrechtsinhaber, dem Bergamt Kamen, den Eigentümern der im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke, der Unteren Landschaftsbehörde und den zum Betreten des Stollens autorisierten Personen. Insbesondere sind Veränderungen, die Rückschlüsse auf die Standfestigkeit des Stollens und der Zugänge zulassen, dem Bergamt Kamen umgehend zu melden.

§ 5

Vertragliche Vereinbarungen

Auf der Grundlage der §§ 3 a Abs. 1 und 48 c Abs. 3 LG können vertragliche Vereinbarungen (z. B. zur Regelung von Fragen der Wasserhaltung) abgeschlossen werden, die Teile der Verordnung ergänzen oder ersetzen, wenn dadurch der in § 2 der Verordnung formulierte Schutzzweck, das heißt der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, hier insbesondere der in § 2 Abs. 2 f) genannten Fledermausarten, in gleicher Weise sichergestellt ist. Der Zusammenhang des europäischen Netzes „Natura 2000“ muss gewährleistet bleiben.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt in Abstimmung mit dem Bergamt Kamen angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern sie dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und diese Verordnung keine andere Regelung enthält. Die zeitlichen Einschränkungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind zu beachten.

Ausnahme:

die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Fernmeldeeinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Bergamt Kamen und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die Vornahme von Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelnen drohende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren. Die Maßnahmen sind dem Bergamt Kamen und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung

durch das Bergamt und die Untere Landschaftsbehörde. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 8

Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz

1. Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop- bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
2. Strengere Regelungen gemäß der §§ 39 – 42 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21.04.2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit den §§ 60 und 61 LG über den gesetzlichen Artenschutz bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Verträglichkeitsprüfung

Gemäß §§ 34 – 36 BNatSchG und 48 d LG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu überprüfen. Dabei ist zu prüfen, ob die Pläne und Projekte einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebietes führen können.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LG wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;

3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
5. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
6. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LG und des OBG kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

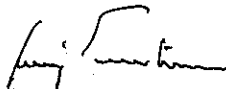
§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 27.11.2006

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/ST



Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 538 – 545